

Höhere Hundesteuer für einzelne Rasse unzulässig

SCHLESWIG Jeder Hund hat sein eigenes Wesen. Eine Gefährlichkeit nur aufgrund seiner Rasse ist nicht belegt – und deshalb ist auch eine unterschiedliche Besteuerung von Hunderassen unzulässig. Dieses Urteil hat jetzt das Verwaltungsgericht Schleswig gefällt und damit in zwei Fällen Hundehaltern recht gegeben, die gegen die Bescheide mit den erhöhten Steuersätzen ihrer Gemeinde in Schleswig-Holstein

Wie das Verwaltungsgericht gestern mitteilte, ging es in den beiden Verfahren um Hunde der Rasse „Bullmastiff“ und „Bordeauxdogge“. Für diese Hunde mussten die Halter deutlich mehr entrichten als für einen „normalen Hund“ – nämlich 400 statt 75 Euro sowie 800 statt 110 Euro. „Die beklagten Gemeinden hatten sich auf gefahrenabwehrrechtliche Regelungen anderer Bundesländer gestützt, in denen unter anderem diese Hunderassen als potenziell gefährlich oder als ‚Kampfhund‘ definiert werden“, so Gerichtssprecher Dr. Harald Alberts. Schleswig-Holstein hingegen hatte zum 1. Januar die Rasseliste gefährlicher Hunde abgeschafft.

Grundsätzlich dürften die Gemeinden sich zwar auf externe Regelungen und Erkenntnisse stützen, so das Gericht. Allerdings müssten „in je-

dem Fall konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte für eine abstrakte Gefährlichkeit vorliegen, welche die ‚verhaltenslenkende‘ Wirkung eines erhöhten Steuersatzes rechtfertigten“. Diese Anhaltspunkte aber gab es nicht. „Bezogen auf beide Hunde rechtfertigen die Erkenntnisse in den anderen Bundesländern nicht die Ungleichbehandlung nur aufgrund der Rasse“, sagt Alberts. So habe sich im Fall des Bull-

meinden auf Nordrhein-Westfalen gestützt. Hier seien im Gesetzgebungsverfahren zwar gleich mehrere Sachverständige zur Einstufung des Bullmastiff als potenziell gefährlichen Hund angehört worden. Dem Verwaltungsgericht waren deren Äußerungen aber nicht eindeutig genug. „Noch dünner“ sei die Faktenlage im Fall der Bordeauxdogge gewesen. Bei diesem Hund habe sich die andere Gemeinde auf die Einstufung in gleich vier Bundesländern gestützt – nämlich Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg und Hamburg. Allerdings: „Dafür gab es gar keine Materialien“, so Alberts.

Das Urteil dürfte bundesweit für Wirbel sorgen. Alberts rechnet damit, dass beide Gemeinden beim Oberverwaltungsgericht die Zulassung der Berufung beantragen werden. *blu*

► Aktenzeichen: 4 A 86/15 und 4 A 71/15